

Abschrift zur Entsch.Sammlg

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 1006/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Hüttenarbeiters Paul J [REDACTED], B [REDACTED],
B [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]-

gegen

dessen Ehefrau Anna J [REDACTED] geb. B [REDACTED],
B [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haues und der Bundesrichter Johannes, Normann, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

Es wird festgestellt, daß die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. Dezember 1967 zurückgenommen worden ist.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

34

- 3 -

1968 trage, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 6. Februar 1968 erklärt, daß die sofortige Beschwerde vom 22. Januar 1968 nicht zurückgenommen werden wolle, und darum gebeten, ihm den Schriftsatz vom 31. Januar 1968 zurückzugeben oder ihn als gegenstandslos zu behandeln. Hierauf ist ihm vom Vorsitzenden des Berufungsgerichts mitgeteilt worden, daß der Schriftsatz nicht zurückgegeben werden könne, weil er Aktenbestandteil geworden sei.

Nach Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof hat der Anwalt des Klägers auf Befragen erklärt, daß mit dem Schriftsatz vom 31. Januar 1968 in der Tat die Beschwerde vom 22. Januar 1968 zurückgenommen werden sollte; das Datum der Beschwerdeschrift sei irrtümlich unrichtig angegeben worden. Er halte jedoch die Beschwerde aufrecht, weil die Rücknahmeerklärung im Hinblick auf die strange formelle Ausgestaltung des Prozeßrechts auf die Beschwerde vom 22. Januar 1968 ohne Einfluß sei. Hierzu verweist er auf die Entscheidung des Rehnegerichts RGZ 105, 351.

Gemäß § 574 ZPO war zu prüfen, ob die Beschwerde statthaft und in der gehörigen Form und Frist eingelegt worden ist. Diese Prüfung umfaßt auch die Frage, ob das Rechtsmittel zurückgenommen worden ist, wenn darüber Streit besteht (vgl. Baumbach/Lauterbach ZPO 29. Aufl. § 519 b Ann. 1 B g). Hier konnte nach dem in dem Schriftsatz vom 31. Januar 1968 angegebenen Rubrum und dem Aktenzeichen für das Gericht kein Zweifel bestehen, daß mit der Rücknahmeerklärung die Beschwerde vom 22. Januar 1968 gemeint war. Bei der Angabe des Datums "24. Januar 1968" handelte es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit. Diese konnte die Wirksamkeit der Prozeßhandlung nicht berühren, vielmehr gilt in solchen Falle das Gemeinte und nicht das Gesagte (Kosenberg Lehrb. d. Zivilprozeßrechte 9. Aufl. § 61



IV 4 S. 287). Der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Entscheidung RGZ 105, 351 vermag seinen Standpunkt nicht zu stützen. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, daß bei prozessualen Willenserklärungen Bedenken gegen die Berücksichtigung von Willensmängeln bestehen (S. 355), nicht aber, daß Bedenken gegen die Berücksichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten bestehen; deren Richtigstellung wird vielmehr ausdrücklich für zulässig gehalten (S. 356). Ein Widerruf der Rechtsmittelrücknahme, der in dem Schriftsatz vom 8. Februar 1968 gesehen werden könnte, ist nicht zulässig (Baumbach/Lauterbach ZPO 29. Aufl. Grundzüge vor § 126 Ann. 5 G, RGZ 105, 351, 355). Demgemäß mußte festgestellt werden, daß die Beschwerde vom 22. Januar 1968 wirksam zurückgenommen worden ist.

Dr. Haus

Johannsen

Morsann

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz